

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 26 (1912)

Heft: 2

Artikel: Über die Darstellung des Schweizerwappens

Autor: Balmer, Aloys

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744662>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Archiv für Heraldik. Archives Héraldiques Suisses.

1912

Jahrgang } XXVI
Année }

Heft 2.

Über die Darstellung des Schweizerwappens.

Von Aloys Balmer.

(Hiezu Tafel IV und V).

Von der Geschichte unseres Landeswappens soll hier nicht abgehandelt werden. In diesen Zeilen will ich die Meinung des darstellenden Heraldikers über die heute geltende offizielle Vorschrift zur Darstellung des Schweizerwappens äussern und darlegen, warum es durchgesetzt werden müsste, dass die bestehende Vorschrift durch eine bessere ersetzt werde.

Die offizielle Wappenbeschreibung stellt fest, dass das Schweizerwappen aus einem weissen Kreuz im roten Felde bestehe, die vier gleichlangen Kreuzarme hätten je ein Sechstel länger zu sein als das Vierungsquadrat.

Die Bestimmung über die Länge der Arme glaubte man anbringen zu müssen, um zu erzielen, dass sich das Schweizerwappen deutlich von Wappen mit durchgehendem weissem Kreuz auf rotem Felde unterscheide. Nebenstehende Abbildung wurde angefertigt, um zu zeigen, dass das unter Beachtung der Forderungen guter Heroldskunst gezeichnete Schweizerwappen der offiziellen Form viel näher steht als einem Wappen mit durchgehendem Kreuz, mit welchem es gar nicht verwechselt werden kann, und dass es der offiziellen Formbestimmung nicht bedurfte, um solcher Verwechslungsmöglichkeit vorzubeugen.

Jeder künstlerisch feinfühlige, darstellende Heraldiker hat sich zweifellos schon so oft wie der Schreiber geärgert, wenn er bei Arbeiten gezwungen wurde, das offizielle schweizerische Wappenzeichen zur Darstellung zu bringen. Er musste bei diesen Gelegenheiten stets die Wahrnehmung machen, dass das in offizielle Form gebrachte Wappenzeichen schlecht in das Feld passte,



Fig. 15

und dass der — leer — tadellos gut geformt erscheinende Schild, auch wenn das offizielle Wappenzeichen, so gut als es überhaupt möglich ist, eingezeichnet

war, an Schönheit der Erscheinung merklich einbüsste, dass die Gesamterscheinung des fertigen Wappens, in grösserm oder kleinerm Masse, dilettantischer, bald kleinlicher, bald klotziger wurde, und dass dieses offizielle Landeswappen ihm die Harmonie des Werkes, dem er es einzufügen hatte, erheblich verdarb.

Diese üblen Erfahrungen der darstellenden Heraldiker kommen nicht daher, dass sie sich auf ihre Kunst schlecht verstehen, sondern ihr Grund ist die Tatsache, dass die offizielle Darstellungsvorschrift mit der heraldischen Darstellungsgrundregel in vollem Widerspruch ist.

Diese besagt, dass am Wappen nicht das Feld die Hauptsache sei, sondern das Wappenzeichen. Dieses sei darum so darzustellen, dass es das Feld in harmonischer Verteilung möglichst fülle.

Die gleichmässige, möglichste Füllung des schönen Schildfeldes ist aber mit der offiziellen Form des Schweizerkreuzes nicht zu bewerkstelligen.

Bei deren Festsetzung hatte man, anscheinend, lediglich die nahezu quadratischen schweizerischen Militärfahnen und andere militärische Ausrüstungsgegenstände im Auge. Um die mannigfachen und besonders um die edelsten Schildformen und die Wirkung des Kreuzes auf ihnen hat man sich, augenfällig, gar nicht gekümmert.

Am auffallendsten ist die üble Wirkung des offiziellen Schweizerkreuzes auf langen Schildformen. Aber auch die breiten werden durch dieses Wappenzeichen entstellt.

Als Beweismittel für meine Darlegungen zeichnete ich zwei Tafeln. Jede enthält in gleicher Reihenfolge die gleichen vierzehn teils reichern, teils einfachen Wappenschilder. Die eine zeigt sie mit dem offiziellen Wappenzeichen (Tafel IV). Die andere zeigt das Kreuz nach der Grundregel guter Heroldskunst in das Feld gesetzt (Tafel V).

Es ergibt sich dabei, dass zur Erzielung harmonischer Wirkung der freien Feldteile der Kreuzbalken in allen Schilden der Tafel V merklich nach oben gelegt werden musste. Die Mittellinie des Balkens schneidet die Mittellinie des Pfahles, ausser in einem Falle, nirgends in deren Mitte. Gleicharmigkeit des Kreuzes liess sich nirgends erzielen. Die Pfahlarme, hauptsächlich die untern, mussten an Länge zunehmen, je schlanker die Schildform ist. Das zum Feld gut proportionierte, ungleicharmige Kreuz beeinträchtigte in keinem Falle die gute Wirkung der Schildform. Die Gesamtwirkung des Wappens ist nirgends dilettantisch und spiessig, sondern lebendig, voll und kräftig, ohne Plumpheit.

Die Tafel mit den der offiziellen Vorschrift entsprechenden Wappen zeigt, mit Ausnahme eines Stückes, ein unvorteilhaftes Überwiegen der freien Feldteile, weil die Kreuze ungleichmässig, also schlecht füllen. Hauptsächlich bei den schlanken und den seitlich eingezogenen Schildformen ist der Abstand zwischen Schildrand und den Pfahlenden viel zu gross im Verhältnis zum Zwischenraum zwischen Schildrand und Balkenenden. Die Gesamtwirkung eines jeden dieser Wappen ist unbefriedigender als die seines Gegenstückes auf der andern Tafel. Sie tragen alle den Stempel dilettantischer Kleinlichkeit und Unausgeglichenheit an sich, wirken steif, hart, leblos und spiessbürgerlich. Dadurch, dass bei den

schlanken und den eingezogenen Schildformen die Horizontalwirkung des Balkens überwiegt, erscheinen die Schilde breiter als sie tatsächlich sind, und darum plumper, unedel.

Angesichts solcher Feststellungen heischt die Frage eindringlich nach Beantwortung: ob eine Gesetzesbestimmung das Recht des Weiterbestehens in sich trage, welche die Künstlerschaft der Freiheit beraubt, das Wappen des Landes in einwandfreier, künstlerischer Form zur Darstellung bringen zu können. Jeder Gebildete, der über nennenswertes Gefühl für gute künstlerische Form verfügt, wird ihr die Daseinsberechtigung absprechen.

Die jetzige Gesetzesbestimmung über das eidgenössische Wappen ist zweifellos ein gutgemeinter, aber dessenungeachtet doch recht übler Kompromiss zwischen der Forderung der Anhänger des alten Fünfquadratkreuzes und der Forderung der Heraldikkundigen. Hat die Mehrheit dazumal einzusehen vermocht, dass es eine kindische Tat sein würde, einen verdienten Heerführer dadurch ehren und auszeichnen zu wollen, dass man eine in den meisten Fällen ihrer Anwendung höchst ungünstige Form des staatlichen Wappenzeichens gesetzlich dem Lande auf unabsehbare Zeit aufzwingt, so muss sie in der Folgezeit auch imstande sein, an der Hand von gutem Vergleichsmaterial verstehen zu können, dass nur unter Beachtung der Grundregel der guten Heroldskunst das Wappen des Landes fehlerfrei dargestellt werden könne, und dass innert deren Grenzen zu diesem Zwecke den Künstlern volle Freiheit gewährleistet werden müsse.

Die neue Gesetzesbestimmung über unser Landeswappen sollte lauten: „Das Wappen der schweizerischen Eidgenossenschaft besteht in einem einfachen weissen Kreuz im roten Felde. Der Ausdruck „im roten Felde“ bestimmt, dass die Kreuzarme den Schild- oder Fahnenrand nicht erreichen dürfen, sondern in deutlich wahrnehmbarem Abstände davon enden müssen.“

Da die meisten Vertreter guter Heroldskunst, in allen Fällen, in denen sie freie Hand haben, bei der Darstellung des schweizerischen Landeswappens die gesetzliche Formbestimmung des Kreuzes sowieso nicht beachten, erscheint es an der Zeit zu sein, dass öffentliche Vereinigungen, wie die Schweizerische Heraldische Gesellschaft, die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz, Kunst- und historische Gesellschaften, gemeinnützige Vereine sich zusammentun und so lange nicht nachlassen, die Ersetzung der fehlerhaften Gesetzesbestimmung durch die fehlerfreie zu verlangen, bis der Ersatz zur Tatsache geworden ist.

Ich bin übrigens der Meinung; es hiesse doch wohl das Verständnis und den guten Willen der Mehrheit der eidgenössischen Räte unterschätzen, wollte man ernstlich damit rechnen, es bedürfe bei ihnen der Wiederholung des triftig begründeten Antrages, sie möchten in dieser Sache das Nötige vorkehren, dass militärisches Uniformierungsbestreben nicht länger auf ein fremdes, hiezu völlig ungeeignetes Gebiet übergreife, wo es nur Schaden stiftet.